



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 5. Februar 2015

Nummer 6

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 28 Auflösung einer Stiftung (Felder-Stiftung) S. 41
- 29 Anerkennung einer Stiftung (LA VERNA – Stark für die Jugend im Kreis Mettmann) S. 41
- 30 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst zur Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht S. 42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 31 Bekanntgabe der Zusammensetzung des Braunkohleausschusses der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf S. 44
- 32 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2015 S. 45
- 33 Bekanntmachung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK) S. 46

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

28 Auflösung einer Stiftung (Felder-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -274-i.L.

Düsseldorf, den 27. Januar 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss über die Auflösung der

„Felder-Stiftung“ (St 274),

mit Sitz in **Düsseldorf**,

mit der Folge der Vermögensübertragung auf die

„Religionsgemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten“

gem. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StiftG NRW am 12. Januar 2015 genehmigt.

Die „Felder-Stiftung“ (St 274) ist damit **erloschen**.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der

„Felder-Stiftung“
Von-Ketteler-Str. 76
47807 Krefeld

geltend zu machen.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 41

29 Anerkennung einer Stiftung (LA VERNA – Stark für die Jugend im Kreis Mettmann)

Bezirksregierung
21.13 – St. 1793 ki

Düsseldorf, den 28. Januar 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Stiftung

„LA VERNA – STARK FÜR DIE JUGEND IM KREIS METTMANN“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.12.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 41

30 örV zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst zur Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht

Bezirksregierung
31.01.01-VIE-GkG

Düsseldorf, den 21. Januar 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst vom 19.12.2014/08.01.2015 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst zur Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen vom 19.12.2014/08.01.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben
der unteren Bauaufsicht von
der Stadt Tönisvorst auf den Kreis Viersen**

Die Stadt Tönisvorst - vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Goßen - (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen - vertreten durch Herrn Landrat Peter Ottmann - (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel:

Die Vereinbarung bezieht sich auf die durch § 60 Abs. 1 Zif. 3 Buchst. a) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), in der zurzeit geltenden Fassung der Stadt Tönisvorst als Mittlere kreisangehörige Stadt übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht. Die Vertragspartner streben eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt delegiert die ihr nach § 60 Abs. 1 Zif. 3 Buchst. a) BauO NRW übertragenen Aufgaben der unteren Bauaufsicht auf den Kreis.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Stadt übertragenen Aufgaben und stellt die hierfür erforderliche Infrastruktur in der Kreisverwaltung zur Verfügung.
- (3) Die Stadt hat keine Mitwirkungsrechte i. S. d. § 23 Abs. 3 GkG bei der Erfüllung der Aufgaben.

§ 2 Aktenbestand

Die Stadt übergibt ihren kompletten Aktenbestand zum 23.12.2015 an den Kreis. Dies gilt auch für den digitalen Datenbestand.

§ 3 Personal

Zur Erfüllung der Aufgabe wird der Kreis folgende Bedienstete der Stadt übernehmen:

- Herr Jansen (1 VZÄ)
- Herr Schmitt (1 VZÄ)

§ 4 Personalkosten

(1) Die Stadt erstattet dem Kreis die Personalkosten der für die Erfüllung der Aufgaben eingesetzten Bediensteten wie folgt:

- 2 Ingenieurstellen EG 11
- 1 Baukontrolleurstelle EG 9
- 1 Sachbearbeiterstelle EG 9

(2) Für die Personalkostenerstattung wird die jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuelle KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ zugrunde gelegt.

§ 5 Sachkosten

Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ pauschaliert erstattet.

§ 6 Implementierungskosten

Die Stadt erstattet dem Kreis einmalig die Implementierungskosten, die ihm durch die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsicht von der Stadt entstehen. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen sowie Anschaffung von spezieller Büroausstattung wie Rollregale o.ä. bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 €. Die Stadt erhält vom Kreis einen Nachweis über die angefallenen Kosten.

§ 7 Overheadkosten

Die Overheadkosten (Verwaltungs- und Amts-Overhead) werden dem Kreis von der Stadt nach der jeweils zum Beginn des Haushaltsjahres aktuellen KGSt-Materialie „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als prozentualer Zuschlag auf die Bruttopersonalkosten des jeweiligen Arbeitsplatzes erstattet. Zugrunde gelegt wird der von der KGSt empfohlene Mindestprozentsatz.

§ 8 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Haushaltsjahr.

- (2) Die o.g. Kosten werden dem Kreis von der Stadt jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. eines jeden Haushaltsjahres erstattet.
- (3) Über die Implementierungskosten nach § 6 dieser Vereinbarung erhält die Stadt vom Kreis einmalig eine gesonderte Rechnung mit abweichendem Zahlungsziel.
- (4) Die vom Kreis für Aufgaben der unteren Bauaufsicht für den Bereich der Stadt vereinnahmten Verwaltungsgebühren, Buß- und Zwangsgelder werden in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt halbjährlich am 30.06. und 31.12.

§ 9 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 10 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie wird über eine Mindestlaufzeit von 15 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, verpflichten sich die Vertragspartner, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen 12 Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung übernimmt die Stadt das zum Zeitpunkt der Beendigung mit der Aufgabenerledigung für die Stadt beauftragte Personal. Darüber hinaus erfolgt eine Endabrechnung zum Beendigungsdatum.

- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

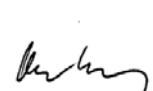
Tönisvorst, den 01.01.2015

Viersen, den 19.12.2014

Für die Stadt Tönisvorst

Für den Kreis Viersen


Thomas Goßen
Bürgermeister


Peter Ottmann
Landrat

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 42

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

31 Bekanntgabe der Zusammensetzung des Braunkohleausschusses der Re- gierungsbezirke Köln und Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
- 32/64.1-0.1 -

Köln, den 26. Januar 2015

Nachfolgend wird gemäß § 25 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO - LPIG DVO) vom 08. Juni 2010 die Zusammensetzung des Braunkohleausschusses der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf bekannt gemacht:

I. Stimmberechtigte Mitglieder

Kommunale Bank

Name, Vorname	Partei	Anschrift
Aach, Michael	CDU	Nette 164 41751 Viersen
Becker, Wilfried	SPD	Berrenrather Straße 420 50937 Köln
Engels, Hans-Josef	CDU	Friedrich-Ebert-Straße 8 53919 Weilerswist
Feron, Peter	CDU	Grüner Weg 33 41189 Mönchengladbach
Heller, Andreas	CDU	Köln-Aachener-Str. 37a 50189 Elsdorf
Helmes, Hildegard	CDU	Weierstraße 1 53332 Bornheim
Hildemann, Michael	SPD	Dülkener Straße 61 41068 Mönchengladbach
Kehren, Ferdinand	SPD	Terreicken 82 41812 Erkelenz
Lennartz, Klaus	SPD	Josef-Haefner-Straße 14 50354 Hürth
Lothmann, Dieter	CDU	Goethestraße 207 52477 Alsdorf
Maibaum, Franz	CDU	Holzweilerstraße 64 41812 Erkelenz

Schavier, Karl CDU Kirchstraße 8
52459 Inden

Schmitz, Josef Johann SPD Pumpengasse 6
52459 Inden

Thiel, Rainer MdL SPD Am Quirinushof 15
41542 Dormagen

Zillikens, Harald CDU Am Rathaus 5
41363 Jüchen

Regionale Bank

Name, Vorname	Partei	Anschrift
Beu, Rolf MdL	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Auf dem Dransdorfer Berg 34 53121 Bonn
Bornhold, Rüdiger	FW	Bremen 13 42929 Wermelskirchen
Borning, Ronald	CDU	Grünepleistraße 2b 52159 Roetgen
Göbbels, Ulrich	FDP	Stettiner Str. 34 52249 Eschweiler
Götz, Stefan	CDU	Auf dem Loor 16 51143 Köln
Höfken, Heiner	SPD	Ringstraße 4 52078 Aachen
Konzelmann, Thorsten	SPD	Hermann-Renner-Str. 10 51645 Gummersbach
Krause, Manfred	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Nußbaumstraße 70 42699 Solingen
Lambertz, Horst	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Kreuzstraße 37 50354 Hürth
Müller, Ulrich G.	FDP	Krahenhöher Weg 18 42659 Solingen
Papen, Hans Hugo	CDU	Schwalbenstraße 21 47509 Rheurdt
Singer, Peter	DIE LINKE	Rudolfstraße 85 50226 Frechen
Spenrath, Jürgen	AfD	In Gerderhahn 45a 41812 Erkelenz
Welp, Axel C.	SPD	Ernst-Moritz-Arndt-Straße 3a 42489 Wülfrath
Zentis, Gudrun MdL	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Auf dem Schildchen 11 52385 Nideggen

Funktionale Bank

<u>Name, Vorname</u>	<u>Behörde/Stelle</u>
Bahr, Waldemar	IG Bergbau, Chemie und Energie Landesbezirk Nordrhein Hans-Böckler-Str. 39 40476 Düsseldorf
Decker, Friedhelm	Rhein. Landwirtschafts-Verband e.V. Zum Neuen Kreuz 55 50859 Köln
Deckers, Peter	Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 21 52062 Aachen
Frizen, Johannes	Landwirtschaftskammer NRW Burgstraße 28 - 30 53347 Alfthor
Kuhnke, Claus	Deutscher Braunkohlen Industrie-Verein e.V. Max-Planck-Straße 37 50858 Köln
Milojicic, Dr. George	Deutscher Braunkohlen Industrie-Verein e.V. Max-Planck-Straße 37 50858 Köln
Radtke, Dennis	IG Bergbau, Chemie und Energie Landesbezirk Nordrhein Hans-Böckler-Str. 39 40476 Düsseldorf
Schubert, Dorothea	Naturschutzverbände NRW Herstaler Str. 11 52074 Aachen
Schweda, Anke	Industrie- und Handelskammer Aachen Theaterstraße 6-10 52062 Aachen
Ungermann, Ernst	IG Bergbau, Chemie und Energie Bezirk Alsdorf Otto-Brenner-Straße 4 52477 Alsdorf

II. Mitglieder mit beratender Befugnis gem. § 22 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW

<u>Name, Vorname</u>	<u>Behörde/Stelle</u>
Verbücheln, Dr. Georg	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
Fink, Brunhilde	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/ Gleichstellungsstelle NRW Rheinisch-Bergischer Kreis Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch-Gladbach
Böll, Thomas	Landschaftsverband Rheinland Kennedy Ufer 2 50679 Köln
Decker, Gerhard	Landesbetrieb Straßenbau NRW Breitenbachstraße 90 41065 Mönchengladbach
Buschhüter, Klaus	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greif-Straße 195 47803 Krefeld
Schölmerich, Uwe	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Flerzheimer Allee 15 53125 Bonn
Kulik, Dr. Lars	RWE Power AG Stüttgenweg 2 50935 Köln
Engelhardt, Norbert	Ertfverband Am Ertfverband 6 50126 Bergheim
Petri, Rolf	Bezirksregierung Arnsberg Bergverwaltung Düren Josef-Schregel-Straße 21 52349 Düren

III. Mitglieder mit beratender Befugnis gem. § 22 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW

<u>Name, Vorname</u>	<u>Behörde/Stelle</u>
Roelen, Ruth	Städteregion Aachen Zollernstraße 10 52070 Aachen
Steins, Hans-Martin	Kreis Düren Bismarckstraße 16 52351 Düren
Rosenke, Günter	Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53879 Euskirchen
Rothe, Berthold	Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim
Rütten, Wilhelm	Kreis Heinsberg Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg
Petrauschke, Hans-Jürgen	Rhein-Kreis Neuss Lindenstraße 2-16 41515 Grevenbroich
Sarikaya, Dr. Mehmet H.	Rhein-Sieg-Kreis Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg
Röder, Rainer	Kreis Viersen Rathausmarkt 3 41747 Viersen
Höing, Franz-Josef	Stadt Köln Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln
Weinthal, Barbara	Stadt Mönchengladbach Fachbereich 64 41050 Mönchengladbach

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 44

32 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2015

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), sowie nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ hat die Verbandsversammlung am 11. Dezember 2014 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2015 werden

Im Erfolgsplan	die Erträge auf	40.291.200 EUR
	die Aufwendungen auf	40.182.800 EUR
im Vermögensplan	die Einzahlungen auf	5.949.100 EUR
	die Ausgaben auf	5.949.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Ein Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.12.2014 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 27. Januar 2015

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 45

33 Bekanntmachung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)

Durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 02.09.2014 und Bestellung vom 17.12.2014 ist Gesamtprokura an Herrn Jochem Vervoorst, geb. 15.01.1969, wohnhaft von-Eyll-Straße 27 in 47533 Kleve, und Herrn Markus Dahmen, geb. 27. März 1967, wohnhaft Hofberg 3 in 47533 Kleve erteilt worden.

Die Bevollmächtigten sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt. Sie dürfen alle Maßnahmen ergreifen, Vereinbarungen treffen und Erklärungen abgeben, die für die Geschäftsführung der USK AöR notwendig oder angebracht sind.

Der Handlungsumfang wird auf eine „Abwesenheitsvertretung des Vorstandes“ beschränkt. Die Prokuristen vertreten die USK AöR anstelle des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich sowie bei der Leitung der USK AöR nur in dessen Abwesenheit gemeinschaftlich.

Kleve, den 17. Dezember 2014

Janssen
(Vorstand)
Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR (USK)

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 46

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
